

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/21 betreffend die Änderung der Frequenzzuteilung in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz gemäß § 57 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idF BGBl I Nr 148/2021 (TKG 2003), in ihrer Sitzung am 06.09.2021 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 wird die Art der durch die Zuteilungsbescheide der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010, F 4/08-76 sowie vom 19.10.2020, F 1/16-394 bestehenden Frequenznutzungsrechte der A1 Telekom Austria AG, Hutchison Drei Austria GmbH und T-Mobile Austria GmbH in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz dahingehend geändert, dass diese ab sofort aufgrund von Anpassungen der in den genannten Bescheiden festgelegten Nutzungsbedingungen wie folgt auszuüben sind:

1. Das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum ist nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Entscheidung der Europäischen Kommission für „terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen“ zu verwenden. Sämtliche Verweise und Referenzen auf Entscheidungen oder Beschlüsse der Europäischen Kommission sind als Referenz auf die neuesten Veröffentlichungen zu verstehen. Folgende Beschlüsse der Europäischen Kommission sind anzuwenden:

- 2100 MHz: Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. November 2012, Nr 2012/688/EU, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2020, Nr 2020/667/EU (Anlage 1 dieses Bescheides);
- 2600 MHz: Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr 2008/477/EG, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2020, Nr 2020/636/EU (Anlage 2 dieses Bescheides).

2. (a) Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst („VO Funk“) in der von der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) beschlossenen Fassung sowie insbesondere die Bestimmungen der Anhänge der oben angeführten Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission.

(b) Für Errichtung und Betrieb der Basisstationen sind die Festlegungen je nach Frequenzbereich und Funkanwendung in den Funk-Schnittstellenbeschreibungen FSB-LM014 und FSB-LM026 maßgeblich (FUNKSCHNITTSTELLEN-BESCHREIBUNGSVERORDNUNG, BGBl II 2014/65 idgF).

3. (a) Um eine optimale Leistung zwischen in Grenzgebieten eingesetzten digitalen mobilen breitbandigen Zugangssystemen zu gewährleisten, haben die Betreiber grundsätzlich die von der Technologie gegebenen Coderessourcen und andere Funkparameter in Übereinstimmung mit der ERC/REC/(01)01 für das 2100 MHz-Band der sowie ECC/REC/(11)05 für das 2600 MHz-Band anzuwenden, insbesondere wenn die Mittenfrequenzen der Signale in Grenzregionen zusammenfallen.

(b) Grenzwerte können abgeändert werden, wenn dies auf Grund der Ergebnisse allfälliger zusätzlicher Koordinierungsverfahren möglich ist, die von der Fernmeldebehörde nach den zukünftig möglichen Vorgaben der einschlägigen europäischen Gremien und/oder gemäß bi- oder multilateralen Vereinbarungen mit den betroffenen ausländischen Fernmeldeverwaltungen durchgeführt werden.

(c) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen für den Bereich der Staatsgrenzen sind zulässig, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen. Die genaueren Bestimmungen sind in den jeweils geltenden Vereinbarungen festgelegt.

(d) Für die Berechnungen der Feldstärkewerte an den Grenzen ist das in der „Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen zwischen 29,7 MHz und 43,5 GHz für den festen Funkdienst und für den mobilen Landfunkdienst“ („HCM-Vereinbarung“) beschriebene Berechnungsprogramm in der geltenden Version maßgeblich. Das Berechnungsprogramm ist auf der Website <http://hcm.bundesnetzagentur.de> verfügbar. Die für die Anwendung des HCM-Programmes erforderlichen topographischen Daten und die „HCM-Vereinbarung 2020“ sind ebenfalls unter <http://hcm.bundesnetzagentur.de> veröffentlicht.

4. (a) Grundsätzlich können im Frequenzbereich 2600 MHz Basisstationen im FDD- und TDD-Band ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke folgende Werte nicht übersteigt:

- 65 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie und
- 49 dB μ V/m/5 MHz auf einer Höhe von drei Metern über Grund in einer Distanz von sechs Kilometern im benachbarten Land bzw der benachbarten Region.

(b) Basisstationen im Frequenzbereich 2600 MHz, welche im TDD-Betrieb im Band 2500-2570 MHz betrieben werden, können ohne Koordinierung mit dem benachbarten Land bzw der benachbarten Region verwendet werden, wenn die von der Basisstation erzeugte mittlere Feldstärke den Wert von 21 dB μ V/m/5 MHz in einer Höhe von drei Metern über Grund auf der Grenzlinie nicht übersteigt.

(c) Die genauen Werte und Bedingungen für den Frequenzbereich 2600 MHz sind in den Vereinbarungen, die als Anlagen 3, 4, 5 und 6 Bestandteile dieses Bescheides darstellen, festgelegt.

5. Die Daten über die in Betrieb befindlichen Basisstationen der Breitbanddienste sind vierteljährlich der Fernmeldebehörde und der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung werden auch die Details zum Prozessablauf und zum Datenformat übermittelt.

6. (a) Die nachstehend angeführten, von der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) veröffentlichten Dokumente stellen Grundlagen für die

Frequenzplanung und Frequenznutzung dar und sind auf der Website des European Communication Office unter <http://www.cept.org/eco/deliverables> („ECO Document database“) veröffentlicht:

- ECC Entscheidung ECC/DEC/(06)01, zuletzt geändert am 8. März 2019;
- ECC Entscheidung ECC/DEC/(05)05, zuletzt geändert am 5. Juli 2019;
- ECC Empfehlung ECC/REC/(15)01, zuletzt geändert am 3. Februar 2017;
- ERC Empfehlung ERC/REC/(01)01, zuletzt geändert am 5. Februar 2016;
- CEPT Report 072;
- ECC Report 308;
- ECC Report 298;
- ECC Report 266;
- ECC Report 201;
- ECC Report 174;
- ECC Report 165;
- ECC Report 150;
- ECC Report 149;
- ECC Report 131.

(b) Im Hinblick auf die anwendbaren ETSI-Standards bei den eingesetzten Funkanlagen ist auf die Anforderungen gemäß Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016, BGBl I Nr 57/2017 idgF Bedacht zu nehmen.

7. (a) Zum Schutz der stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an deren Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifischen Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

(b) Die aktuelle Liste der zu schützenden Peilerstandorte ist im „FB-Letter 2/2012“ auf der Webseite des Fernmeldebüros unter <https://www.fb.gv.at/Funk/landmobiler-dienst.html> veröffentlicht.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Die Telekom-Control-Kommission hat am 17.05.2021 amtswegig ein Verfahren gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 gegenüber den im Spruch genannten Zuteilungsinhabern in den Frequenzbereichen 2100 MHz und 2600 MHz (aufgrund der Zuteilungsbescheide der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010, F 4/08-76 sowie vom 19.10.2020, F 1/16-394) eingeleitet, um zu überprüfen, ob die angestrebte Änderung der Frequenzzuteilung dahingehend, dass eine Anpassung der technischen Nutzungsbedingungen für diese Frequenzbereiche aufgrund geänderter internationaler Gegebenheiten (die im Spruch genannten Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission) erfolgt, unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist (ON 1, 2 und 3).

Den Zuteilungsinhabern als Verfahrensparteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zuteilungen eingeräumt, wobei die genannten

Durchführungsbeschlüsse zur Kenntnis gebracht wurden (ON 5 bis 7). Weiters wurde die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus von der amtswegigen Einleitung des Verfahrens informiert, mit dem Ersuchen um Stellungnahme (ON 4). Die A1 Telekom Austria AG ersuchte am 15.06.2021 um Klarstellung, wie die in den Durchführungsbeschlüssen festgelegten Grenzwerte für Nicht-AAS Systeme (sowohl für 2100 MHz, als auch für 2600 MHz) pro Antenne zu sehen sind, hatte aber darüber hinaus keine Anmerkungen zur Einleitung des Verfahrens (ON 8). Von Hutchison Drei Austria GmbH und T-Mobile Austria GmbH langten binnen offener Frist keine Stellungnahmen ein.

Eine Stellungnahme der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus langte am 08.07.2021 bei der Regulierungsbehörde ein (ON 9). Diese Stellungnahme wurde den drei Verfahrensparteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt (ON 11 bis 13). Es langten dazu keine Stellungnahmen bei der Regulierungsbehörde ein.

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1) Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 5. November 2012, Nr 2012/688/EU wurde durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2020, Nr 2020/667/EU abgeändert (Anlage 1 dieses Bescheides).

2.2) Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2008, Nr 2008/477/EG wurde durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2020, Nr 2020/636/EU abgeändert (Anlage 2 dieses Bescheides).

2.3) Weiters kommen für den Frequenzbereich 2600 MHz vier, von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Kenntnis gebrachte, aktualisierte Vereinbarungen zur Anwendung (Anlagen 3 bis 6 dieses Bescheides). Aus der Einhaltung der zwischen den Frequenzverwaltungen vereinbarten Grenzwerte der aktualisierten Vereinbarungen in den betreffenden Grenzregionen ergeben sich keine negativen technischen Auswirkungen für die im Spruch genannten Zuteilungsinhaber.

2.4) Die im Spruch genannten Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2020 und vom 8. Mai 2020 sind derzeit noch nicht im Rechtsbestand der geltenden Frequenznutzungsverordnung und sind Gegenstand einer bevorstehenden Novelle zur Frequenznutzungsverordnung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

2.5) Durch die gegenständlichen Anpassungen der Nutzungsbedingungen ergeben sich insgesamt keine relevanten negativen wirtschaftlichen oder technischen Auswirkungen für die im Spruch genannten Zuteilungsinhaber im Vergleich zu den ursprünglich in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010, F 4/08-76 sowie vom 19.10.2020, F 1/16-394 festgelegten Nutzungsbedingungen.

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes, insbesondere aus der Stellungnahme der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie aus den Zuteilungsbescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010, F 4/08-76 sowie vom 19.10.2020, F 1/16-394 bzw sind sie amtsbekannt.

4 Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 11 TKG 2003, wonach sie für Entscheidungen gemäß § 57 TKG 2003 zuständig ist.

Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, wenn

„1. auf Grund der Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind oder

2. dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts oder

3. dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist oder

4. Frequenznutzungsrechte, die vor dem 26. Mai 2011 bestanden haben, nach Ablauf des 25. Mai 2016 nicht den Anforderungen des § 54 Abs. 1a bis 1b entsprechen.“

Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

Im Verfahren nach § 57 Abs 1 TKG 2003 ist dem Zuteilungsinhaber die beabsichtigte Änderung der Zuteilung mitzuteilen und ihm gemäß § 45 Abs 3 AVG eine Frist von mindestens vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Eine Aufnahme von Nebenbestimmungen ist im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 nicht ausdrücklich vorgesehen.

Soweit die geänderten technischen Bedingungen der Frequenznutzung von den (früheren) Ausschreibungsbedingungen abweichen, war zudem die zuständige Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus anzuhören. Eine diesbezügliche Stellungnahme betreffend die technischen Nutzungsbedingungen für die genannten Frequenzbereiche wurde von ihr an die Regulierungsbehörde übermittelt.

Das gegenständliche Verfahren wurde von der Telekom-Control-Kommission eingeleitet, da zumindest eines der vorgenannten Kriterien erfüllt ist; insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Durchführungsbeschluss vom 5. November 2012, Nr 2012/688/EU durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2020, Nr 2020/667/EU, und jene Entscheidung vom 13. Juni 2008, Nr 2008/477/EG durch den Durchführungsbeschluss der

Europäischen Kommission vom 8. Mai 2020, Nr 2020/636/EU abgeändert wurde und dies somit auch in den Nutzungsbedingungen betreffend die Frequenzvergaben in den Bereichen 2100 MHz und 2600 MHz an mehreren Stellen, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zu den Leistungsgrundwerten, anzupassen war. Gemäß Art 288 AEUV sind Beschlüsse verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union.

Zudem waren vier internationale Vereinbarungen zum Frequenzbereich 2600 MHz zwischen Österreich und mehreren Nachbarstaaten durch zwischenzeitlich aktualisierte Vereinbarungen zu ersetzen.

Insbesondere die in § 57 Abs 1 Z 3 TKG 2003 genannte Erforderlichkeit einer Anpassung der nationalen Frequenznutzungsbedingungen durch (auf Grund internationaler Gegebenheiten) geänderte Frequenznutzungen war eindeutig gegeben.

Nach Überprüfung bzw Abwägung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen gab es keinen Grund, die Anpassungen nicht oder erst später durchzuführen. Im Gegenteil: Auf Grund internationaler Vorgaben war es geboten, die im Spruch genannten Maßnahmen zu setzen.


III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 06.09.2021

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende

 TKK	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,OU=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	07.09.2021 11:40:34
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1787981072
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.